
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Warnow II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6


**Tarif und Vertrieb
Allgemeiner Eisenbahntarif
Verkehrskooperationen / -verbände**

(Umfang 12 Seiten inkl. Deckblatt;
Anhänge jeweils gesondert)

Inhaltverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Tarifgenehmigung | 3 |
| 2 | Beförderungsbedingungen | 3 |
| 3 | Tarife | 3 |
| 4 | Tarifangebote | 4 |
| 5 | Preisbildung | 5 |
| 6 | Vertrieb | 5 |
| 6.1 | Analoger Vertrieb | 6 |
| 6.1.1 | Vertrieb im Zug | 6 |
| 6.1.2 | Stationärer technikbasierter Vertrieb | 6 |
| 6.1.3 | Stationärer personenbedienter Vertrieb | 6 |
| 6.2 | Digitaler Vertrieb | 9 |
| 6.3 | Mobile Ticketing des VVW | 9 |
| 7 | Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen | 9 |
| 8 | Einführung neuer Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) vsl. ab 01.01.2022 | 10 |

Anhänge

- Teil I** vereinbarte Tarifangebote
- Teil II** vereinbarte Tarifpunkte zur Abfertigung,
Umfang der Vertriebstechnik
- Teil IIIa** Allgemeiner Eisenbahntarif – Tarifstand Status Quo 2020
(BB DB AG)
- Teil IIIb** (freibleibend)
- Teil IIIc** Deutschland-Tarifverbund (DTV)
(gegenwärtiger Unterlagenstand siehe  **LB Anlage D.2**, ersetzt
vsl. ab 01.01.2022 Teile IIIa/b)
- Teil IV** Verbundtarif Warnow (VVW-Tarif)
- Teil V** Weitere (teilnetzspezifische) Tarifangebote
SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT)
AzubiTicket MV
Semesterticket MV

1 Tarifgenehmigung

Gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bedürfen die Beförderungsbedingungen einschließlich der Entgeltbedingungen des EVU einer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zuständige Genehmigungsbehörde sind die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. die gesetzlich zuständigen Stellen.

2 Beförderungsbedingungen

Eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen sowie der Mitnahme von Tieren und Reisegepäck zwischen den im Land verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den Unternehmen des sonstigen ÖPNV ist anzustreben.

3 Tarife

Es sind die folgenden genehmigten Tarife des Auftragnehmers anzuwenden:

- a) Als allgemeiner Eisenbahntarif finden die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) sowie die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG einschließlich Preisliste bzw. der ggfs. nachfolgende Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) Anwendung (☞ **Anhang IIIa, vsl. ab 01.01.2022 ersetzt durch ☞ Anhang IIIc**).
- b) Als Verbundtarif findet in der Region Rostock (Stadtgebiet und Landkreis Rostock) der Verbundtarif der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW-Tarif) Anwendung (☞ **Anhang IV**).
- c) freibleibend
- d) im Teilnetz finden folgende regionale Tarifkooperationen Anwendung (☞ **Anhang V**):
 - a. Tarifangebot „SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern“
 - b. AzubiTicket MV (nach Einführung 2021)
 - c. Semesterticket MV (nach Einführung)

Die jeweils letzten Tarifstände der vorstehend genannten Tarife sind, soweit vorliegend, in den ☞ **Anhängen III bis V** (zu Anlage 6) dokumentiert.

Fahrausweise sind für die 1. (Verbünde und regionale Tarifkooperationen ggf. Einschränkungen) und 2. Wagenklasse auszugeben.

Die Tarife des Auftragnehmers müssen auf jeden Fall die grundsätzlichen Anforderungen des Auftraggebers gemäß ☞ **LB Punkt 4.5.1.1 und 4.5.1.2** erfüllen.

Änderungen in der Tarifierung sind zu dokumentieren und setzen für alle anzuwendenden Tarife, die Beförderungsbedingungen und Preise betreffend, aufgrund des Erlösriskos des Auftraggebers die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus.

Das Letztentscheidungsrecht zur Einführung neuer oder grundlegend veränderter Tarife einschließlich ☞ **VV § 26 Abs. 5** hat aufgrund des Erlösriskos des Auftraggebers ebenfalls der Auftraggeber.

Zu der in Vorbereitung befindlichen Umstellung des allgemeinen Eisenbahntarifs (Tarife nach a) auf den Deutschlandtarif Stand 2020, wird auf ☞ **Punkt 8** verwiesen.

4 Tarifangebote

Die sowohl im Binnenverkehr auf dem Teilnetz als auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mindestens anzuerkennenden Tarifangebote sind ☞ **Anhang I** zu entnehmen.

Die auf den einzelnen Vertriebswegen – personenbedienter stationärer und mobiler Vertrieb, Fahrkartenautomaten, digitaler Vertrieb – sowohl im Binnenverkehr auf dem Teilnetz als auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mindestens zu vertreibenden Tarifangebote sind ebenfalls im ☞ **Anhang I** aufgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Tarifangebote nach ☞ **Anhang I** ist dieser anzupassen, sofern die Festlegungen des ☞ **Anhang I** nicht mehr zutreffen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, dem Auftraggeber neben den im ☞ **Anhang I** aufgeführten Tarifangeboten weitere Angebote vorzuschlagen, wenn zu erwarten ist, dass die zusätzlichen Tarifangebote zu einer dauerhaften Verbesserung der Tarifierung führen.

Hinweis KBS 190 Abschnitt Rostock Hbf – Stralsund:

Auf der Strecke Rostock Hbf – Stralsund besteht bis mindestens Dezember 2025 eine „Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Rostock und Stralsund“ zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der DB Fernverkehr AG. Gegenstand ist die Anerkennung der Fahrkarten der Produktklasse C (exklusive Sonderangebote) im IC/EC und ICE. Ansprüche oder gegenseitige Verrechnungen aus dieser Vereinbarung auf den Verkehrsvertrag Teilnetz Warnow II ergeben sich nicht.

Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote setzen die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus. Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote sind zu dokumentieren.

Die Zustimmung des Auftraggebers gemäß ☞ **VV § 26 Abs. 2** ist in jedem Fall vor Tarifbeantragung bei der Genehmigungsbehörde einzuholen. Verhandlungen zur Einnahmenaufteilung sind entsprechend ☞ **VV § 27 Abs. 3b** zu führen.

Das SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT), das landesweit im Linienverkehr bei SPNV- und ÖPNV – Unternehmen (sowohl Regional- als auch Stadtverkehre) gilt, ist entsprechend ☞ **Anhang I** anzuerkennen und zu vertreiben. Den aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen zum SFT enthält ☞ **Anhang V**. Zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des SFT finden Gesprächsrunden/ Arbeitsgruppen unter Federführung der VMV statt an denen sich das EVU zu beteiligen hat.

5 Preisbildung

Nach ☞ **VV § 27 Abs. 2** gilt der Grundsatz zur entgeltpflichtigen Beförderung von Fahrgästen. Die Preisbildung im Teilnetz entspricht der Preisliste für Züge der Produktklasse C.

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Warnow werden die Fahrpreise des Verbundes erhoben.

Es gelten die jeweils aktuellen Preise bzw. Preislisten.

Das EVU darf Freifahrten nur für eigenes Personal sowie für Personal weiterer EVU nur für dienstliche Zwecke gewähren, soweit der Auftraggeber einer entsprechenden Freifahrtregelung im Vorfeld zugestimmt hat.

Das EVU hat mit der Jahresschlussabrechnung unter Verwendung der ☞ **Anlage 3 Anhang II** eine Übersicht zu den gewährten Freifahrten vorzulegen. Dabei sind der Umfang der gewährten Freifahrten und die diesen zugerechneten finanziellen Werte (Einnahmepauschalen) anzugeben. Soweit für die Gewährung von Freifahrten Erlöse generiert werden, sind sie auf die Ist-Erlöse anzurechnen.

Der Gesamtumfang der Nutzung von Freifahrten wird unabhängig von der Meldepflicht des EVU zur Jahresschlussabrechnung in den landesweiten Verkehrserhebungen des Auftraggebers erfasst.

6 Vertrieb

Der Vertrieb ist auf den vereinbarten Vertriebswegen vom Auftragnehmer zu organisieren bzw. zu gewährleisten. Die Einrichtung weiterer Vertriebswege ist dem Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber freigestellt.

Die genannten Vertriebsfestlegungen unterliegen bei Veränderungen der Dokumentation in dieser Anlage bzw. deren Anhängen.

6.1 Analoger Vertrieb

Beim Fahrkartenerwerb ist die Zahlung bar, elektronisch (EC- und/oder Kreditkarte) und elektronisch kontaktlos beim stationären und mobilen personenbedienten Vertrieb¹ sowie beim stationären technikbasierten Vertrieb über Fahrkartenautomaten zu ermöglichen. Auf das Erheben von Gebühren für Beratung und sonstige Serviceleistungen (z.B. Preisauskünfte) ist zu verzichten.

Im VVW-Tarifgebiet gelten ergänzend weitere vom Verkehrsverbund Warnow getroffene Festlegungen zum Vertrieb. Einzelheiten enthalten ☞ **Anhang IV** bzw. ☞ **LB Anlage D.1** der Leistungsbeschreibung.

6.1.1 Vertrieb im Zug

Der Vertrieb durch das Zugbegleitpersonal ist auf den Linien Wismar – Rostock – Tessin (RB 11) und Rostock – Graal-Müritz/Ribnitz-Damgarten (RB 12) sicherzustellen. Die Anforderungen an das Zugbegleitpersonal regelt ☞ **LB Pkt. 4.4.3** in Verbindung mit ☞ **VV Anlage 2**.

Auf den S-Bahnlinien findet weder personenbedienter noch technikbasierter Vertrieb im Zug statt.

6.1.2 Stationärer technikbasierter Vertrieb

Der stationäre technikbasierte Vertrieb nach diesem Verkehrsvertrag umfasst Fahrkartenautomaten und Entwerter. Er muss die Anforderungen an die Vertriebstechnik nach ☞ **LB Punkt. 4.5.5** erfüllen. Einzelheiten zur Anzahl der Fahrkartenautomaten und Entwerter und deren konkret geforderte Standorte an den einzelnen Stationen enthält ☞ **Anhang II Blatt Standortvorgaben**.

6.1.3 Stationärer personenbedienter Vertrieb

Der stationäre personenbediente Vertrieb nach diesem Verkehrsvertrag umfasst Reisezentren, Agenturen und ggf. Videoreisezentren.

An den Stationen Rostock Hbf und Wismar ist der Vertrieb über die vorhandenen Reisezentren zu gewährleisten.

Ist der Vertrieb über die vorhandenen Reisezentren aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist nach Zustimmung des Auftraggebers eine andere Verkaufsstelle im Laufweg der Reisenden in einer möglichst kurzen Entfernung dazu, höchstens jedoch in 300 m Entfernung vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen zu nutzen oder einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten der Reisezentren enthält untenstehende ☞ **Tabelle 2**. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle können saisonal variieren und müssen dabei im

¹ Mobile Kartenzahlung ab einem Mindestbetrag von 8,00 €.

Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

An den Standorten Bad Doberan und Warnemünde wird Vertrieb in Form einer Agenturlösung gefordert. Die gegenwärtigen Agenturstandorte und deren Betreiber enthält ☞ **Tabelle 1**.

| lfd. Nr. | Standort | Anschrift | Betreiber |
|----------|-------------|--|----------------------------------|
| 1 | Bad Doberan | Joost`s Reisebüro, Mollistraße 8, 18209 Bad Doberan | Tilo Joost |
| 2 | Warnemünde | Reiseagentur Warnemünde, Zum Bahnhof 5, 18119 Rostock | Jeanette Marx (ab 01.01.2021) |

Tabelle 1: Agenturstandorte und -betreiber

Die Mindestöffnungszeiten der Agenturen enthält ☞ **Tabelle 2**. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle können saisonal variieren und müssen dabei im Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

Bei Wegfall einer Agentur trägt der Auftragnehmer für die Einrichtung einer die wegfallende Agentur ersetzenden Agentur am gleichen Standort Sorge. Die Einrichtung der ersetzenden Agentur bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn Standort, sonstige in der Agentur betriebene Geschäfte und die Qualifikation des Betreibers erwarten lassen, dass der ersetzenden Agentur ein bedarfsgerechter Vertrieb möglich sein wird. Von der Eignung des Standortes für einen bedarfsgerechten Vertrieb wird insbesondere dann ausgegangen, wenn dieser sich nicht weiter als 100 Meter vom wegfallenden Agenturstandort oder nicht weiter als 300 Meter von der Station Bad Doberan bzw. Warnemünde entfernt befindet.

Sollte bei Wegfall einer Agentur keine ersetzende Agentur eingerichtet werden können, ist nach Zustimmung des Auftraggebers die Einrichtung von Videoreisezentren gefordert. Die Zustimmung des Auftraggebers wird nur erteilt, wenn das EVU nachweist, dass es sich ernsthaft und erfolglos um einen Nachfolger für die Agentur bemüht hat. Das Videoreisezentrum ist im Bahnhofsgebäude oder in einer möglichst kurzen Entfernung von der Station Bad Doberan bzw. Warnemünde, höchstens jedoch in 300 m Entfernung vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten der Videoreisezentren, soweit eingerichtet, enthält ☞ **Tabelle 2**. Die Öffnungszeiten der Videoreisezentren sind saisonal differenziert, sie erfüllen sowohl für die Saison als auch für den Zeitraum außerhalb der Saison jeweils im Durchschnitt die Wochenstundenvorgabe.

Während der Saison sind Videoreisezentren auch sonnabends und sonntags zu öffnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.


Sollten auf der S-Bahn Rostock (Linien S1, S2 und S3) während der Laufzeit neue Verkehrsstationen hinzukommen, sind auch diese Verkehrsstationen vom Auftragnehmer mit Fahrkartenautomaten und Entwertern auszustatten.

Sollten auf den anderen Linien (RB11, RB12) neue Verkehrsstationen hinzukommen, trifft der Auftraggeber die Festlegungen zur Vorhaltung des Vertriebs an diesen neuen Verkehrsstationen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand 2020 werden auf der Linie RB12 folgende neuer Stationen geplant:

- Wiethagen (zwischen Rövershagen und Rostock Torfbrücke, ein Außenbahnsteig),
- Purkshof (zwischen Rövershagen und Mönchhagen, ein Außenbahnsteig).

Die Kosten für Einrichtung und Betrieb der an den neu hinzukommenden Stationen einzurichtenden und zu betreibenden Vertriebstechnik berücksichtigt der Bieter nicht in seiner Kalkulation. Stattdessen werden diese Kosten dem Auftragnehmer gegen einen entsprechenden Nachweis (Testat eines Wirtschaftsprüfers erforderlich) in der jeweiligen Jahresschlussabrechnung gesondert erstattet.

Die Mindestöffnungszeiten aller personenbedienten Vertriebsseinrichtungen enthält  **Tabelle 2.**

| Mindestöffnungszeiten Reisezentren | Umfang |
|---|---------------|
| Rostock Hbf | 85 h/Woche |
| Wismar | 60 h/Woche |
| Mindestöffnungszeiten Agenturen | |
| Bad Doberan | 40 h/Woche |
| Warnemünde | 40 h/Woche |
| Mindestöffnungszeiten Video-Reisezentrum (soweit eingerichtet) | |
| Saison (inkl. Sa/So) ² | 45 h/Woche |
| außerhalb Saison | 40 h/Woche |

Tabelle 2 Mindestöffnungszeiten stationärer personenbedienter Vertrieb

² Gründonnerstag bis Ostermontag, 01.Mai bis 30. September, 26. Dezember bis 06. Januar des Folgejahres

Weitere Angaben zum Mindestumfang der Einrichtungen des stationären Vertriebs, insbesondere zu deren Anzahl und Standort enthält ☞ **Anhang II Blatt Anzahl Vertriebstechnik**.

6.2 Digitaler Vertrieb

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die in ☞ **Anhang I Blatt Tarifangebote Umfang** aufgeführten Tarifangebote über eigene oder etablierte digitale Vertriebswege, derzeit sind dies Vertriebswege der DB Vertrieb GmbH, angeboten werden.

Als Zahlungswege sind in diesem Fall Lastschrift EC, Kreditkarte und weitere drei in Deutschland etablierte digitale Zahlungsdienstleister vorzuhalten (z.B. Google Pay, Apple Pay bzw. gleichwertige Anbieter). Das Ticket ist als Barcode nach aktuellem branchenüblichem Standard auszugeben und muss bei den die Tickets anerkennenden Verkehrsunternehmen technikbasiert kontrollierbar sein.

6.3 Mobile Ticketing des VVW

Mindestens für den Verbundtarif des VVW ist daneben das Mobile Ticketing des VVW vorzuhalten (Vertrieb erfolgt direkt über den VVW, derzeit nur Bartarif (Webshop bzw. App-Bereitstellung), das EVU stellt Kommunikation und Fahrkartenkontrolle sicher). Derzeit ist eine Sichtkontrolle möglich, zur weiteren Entwicklung des Systems kann keine Aussage getroffen werden. Eine Erweiterung des Mobile Ticketing auf den Zeitkartenbereich ist zum 01.02.2021 vorgesehen. Zur Umsetzung des Mobile Ticketing des VVW hat sich der Auftragnehmer mit der VVW GmbH abzustimmen. Der Auftraggeber hat keine eigenen Anforderungen an das Mobile Ticketing des VVW.

Im VVW-Tarifgebiet gelten ergänzend weitere vom Verkehrsverbund Warnow getroffene Festlegungen zum Vertrieb. Einzelheiten enthalten ☞ **Anhang IV** bzw. ☞ **LB Anlage D.1**.

7 Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen

Planbare Veränderungen des Vertriebs erfordern vor Wirksamwerden die Zustimmung der VMV, insbesondere:

- Einschränkungen im Vertrieb bei Baumaßnahmen inklusive SEV,
- Festlegung konkreter Saisonregelungen,
- Feiertagsregelungen/Großveranstaltungen.

Störungen des stationären technikbasierten Vertriebes (Fahrkartenautomaten, Entwerter) sind innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt der Störung zu beheben. Für diesen Entstörzeitraum erfolgt keine Minderung des Zuschusses. Wird eine Störung nicht innerhalb dieses Zeitraums behoben, wird der Zuschuss um die Beträge gemindert, die der ☞ **Tabelle 3** zu entnehmen sind.

Bei Unterschreitung der Mindestöffnungszeiten des stationären personenbedienten Vertriebs (Reisezentren, Agenturen, ggf. Videoreisezentren) hat der Auftragnehmer unverzüglich zu reagieren und Abhilfe zu schaffen. Im Falle einer Unterschreitung der Mindestöffnungszeiten wird der Zuschuss um die Beträge gemindert, die der ☞ **Tabelle 3** zu entnehmen sind.

Leistungsstörungen im Vertrieb sind der VMV nach ☞ **VV Anlage 3, Punkt 3.5** anzuzeigen und führen nach ☞ **VV § 23 Abs. 4** zu einer Minderung des Zuschusses. Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht bei besonderen Ereignissen nach ☞ **VV Anlage 3 Punkt 2.1.1**, die unverzüglich nach Ereigniseintritt gegenüber der VMV zu erfüllen ist. Alle Störungsmeldungen sind tagesaktuell an die Einsatzleitung des Zugbegleitpersonals für eine optimale Kundenbetreuung weiterzuleiten.

Übersicht Minderungsbeträge im Fall von Leistungsstörungen
(Erhebung jeweils je vollendete Zeiteinheit)

| Störung | Minderungsbetrag pro Stunde | Minderungsbetrag pro Tag |
|--|--------------------------------|-----------------------------|
| Reisezentrum / Agentur | 25,00 € | 150,00 € |
| Automat | --- | 100,00 € |
| Entwerter | --- | 50,00 € |
| Ausfall Vertriebstechnik/Kundenbetreuer | --- | 150,00 € |
| Ausfall digitaler Vertrieb | --- | 100,00€ |

Tabelle 3 – Kostensätze

Die Minderungsbeträge im Fall von Leistungsstörungen unterliegen der Wertsicherung nach ☞ **VV § 29 Abs. 10**.

8 Einführung neuer Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) vsl. ab 01.01.2022

Der in Vorbereitung befindliche Deutschlandtarif ist ab dem Einführungszeitpunkt in diesem Verkehrsvertrag anzuwenden. Der neue Deutschlandtarif soll dabei zum Einführungszeitpunkt den bisherigen allgemeinen Eisenbahntarif ersetzen. Nach bisherigem Kenntnisstand können bestehende „Haustarife“ bis zum Auslaufen bestehender Verkehrsverträge fortgeführt werden.

Am 09.06.2020 wurde die Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG) mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Die DTVG fungiert als Trägergesellschaft des Deutschlandtarifes. Sowohl Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Aufgabenträger können Gesellschafter der DTVG werden.

Die Organe der DTVG sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat (von diesem gewählt der Fachbeirat mit sechs Regionalausschüssen) und die Geschäftsführung. Diese bestimmen insbesondere über Tarifierung, Einnahmeverteilung, Vertrieb, Kosten und Organisation. Über den Gesellschaftsvertrag werden sowohl die beteiligten EVU als auch die beteiligten Aufgabenträger eingebunden.

Das Stimmrecht und damit Mitbestimmungsrecht in der DTVG wird anhand der auf den jeweiligen Verkehrsvertrag entfallenden Verkehrsvertragsstimmen und anhand Grundstimmen EVU und Grundstimmen AT ermittelt. Die Verkehrsvertragsstimmen nimmt bei Nettoverkehrsverträgen grundsätzlich das EVU und bei Bruttoverkehrsverträgen grundsätzlich der AT wahr.

Dieser Verkehrsvertrag ist als Bruttovertrag ausgerichtet, d.h. das Erlösrisiko trägt der Aufgabenträger. Aus dieser Ausrichtung leiten sich die nachfolgend geregelten Rechte und Mitwirkungspflichten im Deutschlandtarifverbund der Vertragsparteien dieses Verkehrsvertrages ab.

Mitwirkungspflichten des EVU

Zu den Mitwirkungspflichten des EVU gehört die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des DTVG. Über laufende Entwicklungen in diesen ist der Aufgabenträger zeitgerecht zu unterrichten.

Bei zu treffenden Gremienentscheidungen, die das Vertragsverhältnis in besonderer Weise berühren (insbesondere Änderungen der Kostenaufteilung, der Einnahmeverteilung, des Gesellschaftsvertrages), ist der Aufgabenträger für die erforderlichen verkehrsvertraglichen Abstimmungen mindestens sieben Werktage vorher zu unterrichten.

Das EVU hat aufgrund des Brutto-Vertragsverhältnisses in diesem Verkehrsvertrag für Beschlussfassungen in der DTVG die EVU-Vertragsstimmen zu 100 % an den Aufgabenträger abzutreten und die entsprechende Bevollmächtigung gemäß den Regelungen der DTVG zu erteilen.

Mitwirkungspflichten des Aufgabenträgers

Der Aufgabenträger nimmt im Rahmen von Abstimmungen das Stimmrecht aus den Brutto-Verkehrsvertragsstimmen zu 100 % selbst oder über einen Unterbevollmächtigten wahr.

Kostentragung

Es gelten die Festlegungen gemäß ↗ **LB Anlage G Punkt 2.2**. Die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens bekannten Unterlagen enthält ↗ **LB Anlage D.2**.

Aktualisierung der Anlage 6 zum Einführungszeitpunkt

Sobald sich Änderungen ergeben, ist die Anlage 6 entsprechend zu aktualisieren.